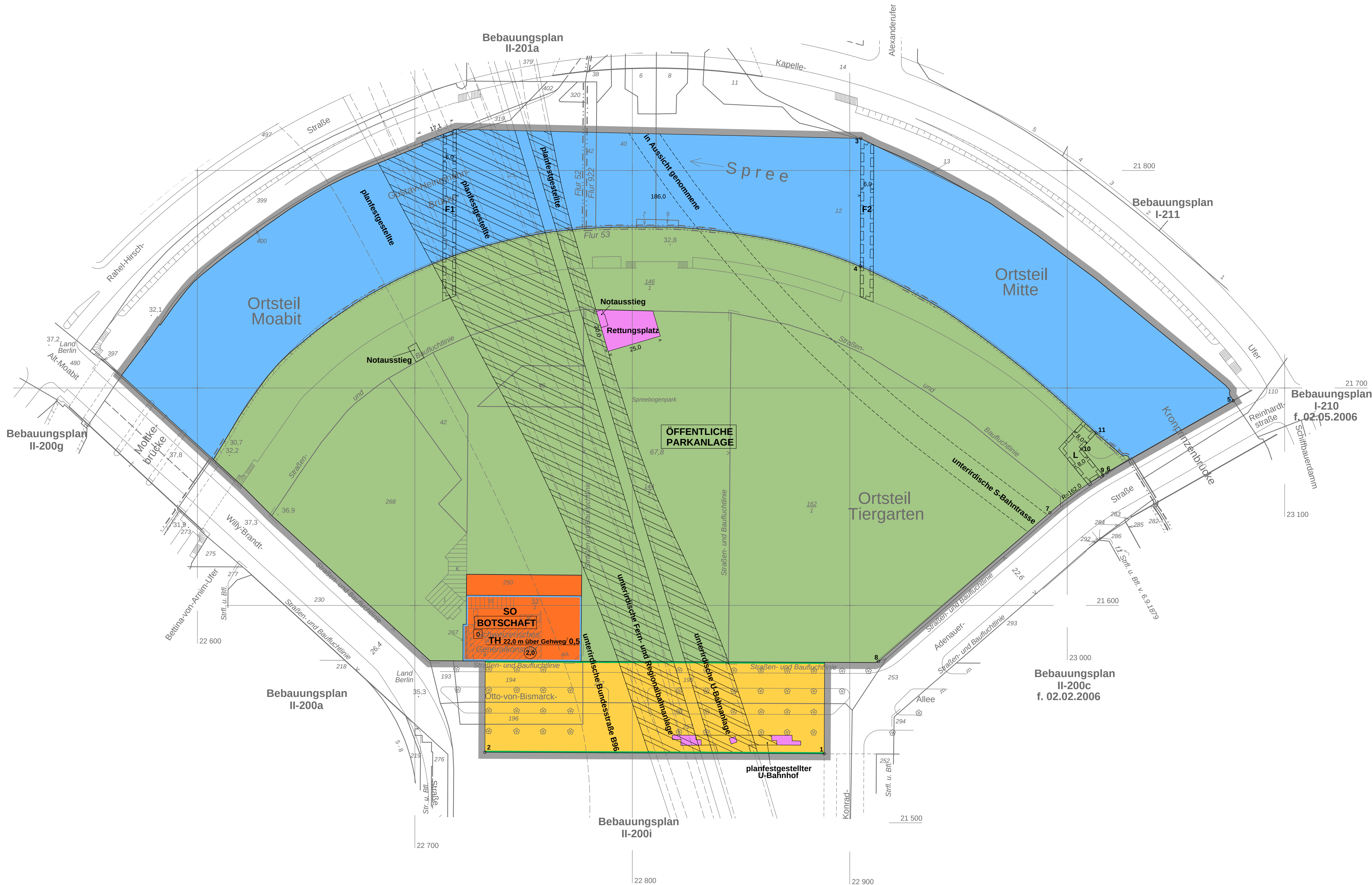


Koordinatenverzeichnis		
Koordinatensystem Soldner Berlin (Netz 88)		
Punktnummer	y	x
1	22 888.22	21 531.77
2	22 732.23	21 532.45
3	22 905.06	21 814.74
4	22 904.85	21 756.01
5	23 076.33	21 694.12
6	23 018.19	21 661.09
7	22 992.03	21 642.62
8	22 913.23	21 574.28
9	23 016.32	21 660.02
10	23 006.64	21 671.90
11	23 013.26	21 679.24



Die Überschriften im Text sind nicht Bestandteil der Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Einrichtungen der schweizerischen Botschaft.
Zulässig sind:
 - Botschaftseinrichtungen
 - Anlagen für kulturelle Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1. Technische Dachaufbauten, Schornsteine und Lüftungsrohre sind oberhalb der festgesetzten Traufhöhen ausnahmsweise zulässig.
3. Verkehrsflächen
- 3.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Stellplätze
- 4.1 Im Sondergebiet Botschaft sind oberirdische Stellplätze und Garagen unzulässig, Stellplätze in Tiefgaragen sind zulässig.
5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- 5.1 Die Flächen F1 und F2 (Fußgängerbrücken) sind mit einem Geh- und Radfahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseinrichtungen zu belasten.
- 5.2 Die Fläche L (Leitungen) ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmenseinrichtungen zu belasten.
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 6.1 In der Otto-von-Bismarck-Allee sind vierreihig hochstämmige Laubbäume ein- und derselben Art und Sorte mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.
7. Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften
- 7.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 (1) des Baugesetzbuchs bezeichneten Art betreffen, außer Kraft.



Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes II-200b vom 22.06.2006 übereinstimmt.

Berlin, den 19.06.2008
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Vermessungsamt

Elsner
Im Auftrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 17.03.1998, geändert am 18.03.1999, 02.03.2006, 22.05.2006 und 06.06.2006 (in diese Abzeichnung eingearbeitet).

für das Gelände zwischen
der Spree, der Kronprinzenbrücke,
der Konrad-Adenauer-Straße, der
Otto-von-Bismarck-Allee, der Willy-Brandt-Straße
und der Moltkebrücke sowie für einen Abschnitt
der Otto-von-Bismarck-Allee und der Spree
im Bezirk Mitte,
Ortsteile Mitte, Moabit und Tiergarten

[illegible]

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 15.07.1996

für die Abteilung V
Vermessungsamt Tiergarten
Hardt
Amtsleiter

für die Abteilung III
A. Schoen
Leiter des Hauptstadterferates

Der Bebauungsplan wurde
in der Zeit vom 15.07.1996 bis einschließlich 15.08.1996 öffentlich ausgelegt.
Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den Bebauungsplan
am 31.10.1996 beschlossen.

Berlin, den 27.08.1997
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
Abteilung III
A. Schoen

Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22.06.2006
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Junge-Reyer

Die Verordnung ist am 07.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 699 verkündet worden.